Lesefassung – mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 2. Dezember 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte/History mit dem Abschluss "Magister/Magistra Artium / Master of Arts (M.A.)" an der Philipps-Universität Marburg vom 2. Dezember 2009

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 25/2009) am 14.12.2009

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	
§ 3 Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn	
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	
§ 6 Studienberatung	
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen	
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums	
§ 9 Lehr- und Lernformen	
§ 10 Prüfungen	7
§ 11 Masterarbeit	8
§ 12 Prüfungsausschuss	10
§ 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen	10
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen	11
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit	
und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen	12
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 18 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung	15
und Verlust des Prüfungsanspruches	
§ 20 Freiversuch	
§ 21 Verleihung des Mastergrades	15
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation	15
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	16
§ 24 Geltungsdauer	16
§ 25 In-Kraft-Treten	16
Anhang 1: Importmodule aus Begleitfächern zum Masterstudiengang	
Anhang 2: Modulübersicht	
Anhang 3: Modulbeschreibungen	
Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan	
Anhang 5 : Praktikumsordnung	30

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorund Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S. 585) zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs "Geschichte" mit dem Abschluss "Magister/Magistra Artium / Master of Arts" (M.A.)".

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Masterstudiengangs "Geschichte" ist die Erweiterung historischer Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Geschichtswissenschaft, die schwerpunktmäßige Vertiefung in einer historischen Epoche sowie die Perfektionierung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und fachspezifischer Arbeitsweisen. Er qualifiziert zu:
 - 1. selbständigem Erschließen historischer Quellen;
 - 2. wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der Geschichte (Forschung, Archiv- und Bibliothekswesen);
 - 3. Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z.B. Museums- und Ausstellungswesen, Lektorat, Journalistik sowie sonstigen Medien).
- (2) Der Masterstudiengang "Geschichte" baut als konsekutiver, forschungsorientierter Studiengang auf dem Baccalaureusstudiengang "Geschichte" der Philipps-Universität Marburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Universität auf. Er ist ausgerichtet auf die Berufsperspektiven eines sich wandelnden Arbeitsmarktes, er ermöglicht die Berufslaufbahn in Universitäten, Forschungsinstituten, Archiven, Bibliotheken, Museen und erschließt außerdem neue Berufsfelder (Diplomatischer Dienst, Journalistik, Touristik, Kulturverwaltung und management, Verlagswesen usw.).

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang "Geschichte" wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) ein mit mindestens der Note 2,5 oder besser bewerteter Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen Bachelorstudienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) ein mit mindestens der Note 2,5 oder besser bewerteter Abschluss eines Bachelorstudienganges in Teilgebieten der Geschichtswissenschaft, Politologie, Soziologie, klassischer Altertumswissenschaft, Mittellatein, Literatur- und Sprachwissenschaften, Kunstgeschichte oder Archäologie oder
 - c) ein mit mindestens der Note 2,5 oder besser bewerteter vergleichbarer in- oder ausländischer berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Geschichte oder in einem der unter b) genannten Fächern.
- (2) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung

- kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.
- (3) Über Ausnahmen vom Notenerfordernis gemäß Abs. 1 lit. a) bis c) und über eine Zulassung unter Auflagen in Fällen von Abs. 1 lit. b) und c) entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Unabhängig von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen für die Teilnahme an den Modulen der vier Schwerpunkte des Studiengangs jeweils folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Für die Module des <u>Schwerpunktes "Alte Geschichte"</u> sind Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums und des Graecums erforderlich. Der studienbegleitende Erwerb des Graecums kann das Studium eines Beifaches substituieren. In diesem Fall wird der Erwerb des Graecums im Umfang von 24 Leistungspunkten (LP) anerkannt. Entweder das Graecum oder das Latinum können nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss durch den Nachweis funktionaler Sprachkenntnisse substituiert werden. Der Nachweis der funktionalen Sprachkenntnisse erfolgt im Rahmen einer 60-minütigen Übersetzungsklausur.
 - b) Für die Module des <u>Schwerpunktes "Mittelalterliche Geschichte"</u> sind Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums und einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens" für Sprachen sowie funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Der Nachweis der funktionalen Sprachkenntnisse erfolgt im Rahmen einer 60-minütigen Übersetzungsklausur. Der Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse kann im Umfang von 6 Leistungspunkten (LP) in das Modul "Praxis" eingebracht werden.
 - c) Für die Module des <u>Schwerpunktes "Neuere oder Neueste Geschichte"</u> sind Kenntnisse einer modernen Fremdsprache (in der Regel des Englischen) auf dem Niveau B1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" sowie funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Der Nachweis der funktionalen Sprachkenntnisse erfolgt im Rahmen einer 60-minütigen Übersetzungsklausur. Der Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse kann im Umfang von 6 Leistungspunkten (LP) in das Modul "Praxis" eingebracht werden. Außerdem sind (mindestens funktionale) Lateinkenntnisse erforderlich, die entweder über das Latinum oder eine vergleichbare Prüfung (oder durch eine quellenkundliche Übung mit einer erfolgreich absolvierten Lateinprüfung) nachgewiesen werden können.
 - d) Für die Module des <u>Schwerpunktes "Wirtschafts- und Sozialgeschichte"</u> sind Kenntnisse einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" sowie funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich. Der Nachweis der funktionalen Sprachkenntnisse erfolgt im Rahmen einer 60-minütigen Übersetzungsklausur. Der Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse kann im Umfang von 6 Leistungspunkten (LP) in das Modul "Praxis" eingebracht werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Inhalt und Aufbau sind in § 8 beschrieben. Eine Übersicht ist dem **Anhang 2** und eine Empfehlung für den Studienverlauf dem **Anhang 4** zu entnehmen.

- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte (LP) erworben, die den kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen, der zum erfolgreichen Abschluss des Moduls notwendig ist. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte beträgt. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die Modulvorleistungen, die in den Modulbeschreibungen im Anhang 3 angegeben sind, erbracht worden sind.
- (4) Die Gesamtzahl der gem. § 5 *Allgemeine Bestimmungen* im Studiengang "Geschichte" zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.
- (5) Absolviert die/der Studierende mit Erfolg mehr anrechenbare Wahlpflichtmodule als für den Masterstudiengang "Geschichte" erforderlich, so bestimmt die/der Studierende, welche Module angerechnet werden sollen.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.
- (2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Vor Beginn des Masterstudiengangs ist für alle Studierenden eine fachspezifische Studienberatung bei einem in diesem Studiengang Lehrenden obligatorisch. Der Fachbereich benennt außerdem für jeden Studierenden und jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der oder die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden und die Studierende zuständig ist.

- (3) Die studienbegleitende Beratung (Mentorierung) erfolgt durch die im Masterstudiengang Lehrenden während ihrer Sprechstunden.
- (4) Der Fachbereich pflegt außerdem eine eigene Homepage, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zu den vom Fachbereich angebotenen Studiengängen in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von an anderen Hochschulen erworbenen Studienund Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.
- (2) Eine Lehrveranstaltung bzw. Prüfung kann nur einmal angerechnet werden.
- (3) Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Die Geschichtswissenschaft untersucht primär anhand schriftlicher Quellen die menschliche Wirklichkeit unter dem Gesichtspunkt ihres Wandels in der Zeit von der Antike bis in die Gegenwart. Sie zielt darauf, die Fähigkeit zur Wahrnehmung dieses Wandels zu schärfen und kritische Instrumentarien für seine Erfassung, Analyse und Bewertung bereitzustellen. Indem die Geschichtswissenschaft "fremde" Lebenswelten untersucht, entstehen differenzierte Erkenntnisse nicht nur über vergangene Epochen, sondern vor allem auch über jeweils "andere" Kulturen, Denkweisen und Traditionen, über unterschiedliche ethnische Gruppen und Ordnungen von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.
- (2) Der Studiengang zielt auf exemplarisches Studium im Rahmen der Modulgrenzen. Die Module sind so strukturiert, dass sie den Studierenden innerhalb der Einzelepochen breite the-

matische Wahlmöglichkeiten eröffnen. Die Festlegung eines speziellen Themenkanons würde diesem Prinzip widersprechen und erfolgt nicht.

(3) Der Masterstudiengang "Geschichte" (120 LP) ist modularisiert. In ihm sind neun Module entsprechend den **Anhängen 2 und 3** sowie Importmodule (**Anhang 1**) im Umfang von 24 Leistungspunkten zu absolvieren.

Module 1 - 3	Forschungsmodule (à 12 LP)	36 LP
Modul 4	Historische Grundwissenschaften	9 LP
5	Theorie und Methoden	9 LP
6	Praxis	6 LP
7	Recherche	6 LP
8	M.AThesis	36 LP
9	Disputation	6 LP
sowie	Importmodule	24 LP

Zu den Besonderheiten des Marburger Studiengangs gehört die fachliche Breite, die durch den Besuch von drei Forschungsmodulen erreicht werden soll, wobei die Wahl und die Reihenfolge der zu belegenden Forschungsmodule den Studierenden obliegt. Empfohlen wird die Wahl von Forschungsmodulen aus zumindest zwei Epochen, wobei die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Epoche Neuere und Neueste Geschichte zugerechnet wird. Eine Konzentration auf nur eine Epoche ist möglich. Dem Ziel der fachlichen Breite dienen auch die Module "Historische Grundwissenschaften", "Theorie und Methoden" und "Praxis". Die fachliche Schwerpunktsetzung erfolgt im Modul "Recherche", in dem das Thema der Masterarbeit (M.A.-Thesis) sowie deren Betreuerin oder Betreuer gewählt werden. Im Modul "M.A.-Thesis" erbringt die Kandidatin/der Kandidat den Nachweis, dass sie/er fähig ist, ein historisches Thema unter Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten. In dem sich an die M.A.-Thesis anschließenden Modul "Disputation" werden besonders die Fähigkeiten der mündlich-rhetorischen Schlüsselqualifikationen erprobt.

(4) Wahlpflichtmodule sind die Forschungsmodule, Pflichtmodule sind die Module "Historische Grundwissenschaften", "Theorie und Methoden", "Praxis", "Recherche", "M.A.-Thesis", "Disputation".

§ 9 Lehr- und Lernformen

In allen Studiengängen kommt dem individuellen Selbststudium eine erhöhte Bedeutung zu, da durch das Lehr- und Modulangebot das breite Spektrum der Geschichte nur im Überblick bzw. an ausgewählten Beispielen vermittelt werden kann. Module setzen sich aus zwei bis drei Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. Der Masterstudiengang "Geschichte" bedient sich zur Vermittlung der Lerninhalte folgender Lehrund Lernformen:

- (1) In der Vorlesung (VL) werden Kenntnisse grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der Geschichte vermittelt.
- (2) Das Hauptseminar (HS) ist auf Studierende ausgerichtet, die bereits über grundlegende Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens verfügen und in der Lage sind, ein Thema eigenständig zu erarbeiten sowie in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren. Das Hauptseminar ist forschungsorientiert und hat eine schriftliche Hausarbeit zum Ziel.
- (3) Die Übung (UE) stellt eine freiere Form des Lehrens und Lernens dar. Durch die angeleitete Lektüre von Quellen und Forschungsliteratur werden grundlegende Kenntnisse geschichts-

wissenschaftlicher Theoriebildung, Heuristik und Hermeneutik vermittelt. Darüber hinaus erfolgt in der Übung die Basiseinführung in die historischen Hilfswissenschaften (Archivkunde, Diplomatik, Paläographie, Kodikologie, Papyrologie, Epigraphik, Chronologie, Genealogie, Heraldik, Numismatik, Sphragistik, Historische Geographie, Statistik, Fachinformatik/Datenbankprogramme etc.).

- (4) Das Forschungskolloquium (FK) befasst sich mit Aspekten der aktuellen Forschung und ihren Methoden.
- (5) Die Disputation ist keine Lehrveranstaltung im klassischen Sinne, sondern stellt eine von den Studierenden zu erbringende Leistung dar, in der besonders die Fähigkeiten der mündlich-rhetorischen Schlüsselqualifikationen erprobt werden sollen. Sie dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren. In einem fünfzehnminütigen Vortrag sollen die Hauptthesen der M.A.-Thesis sowie eine These zu einem weiteren Thema aus einer zweiten Epoche vorgestellt und anschließend bei kritischer Befragung durch Mitglieder der Lehreinheit Geschichte, die eine dem M.A. mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen, öffentlich verteidigt werden. Zur Vorbereitung stehen die betreuenden Personen in Einzelgesprächen beratend zur Verfügung.
- (6) Das Praktikum (PR) umfasst mindestens vier Wochen und kann auch in mehreren Abschnitten erbracht werden. Die Wahl der Praktikumstelle obliegt der Eigeninitiative der Studierenden; Praktika können auch im Ausland absolviert werden. Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört ein ausführlicher Praktikumsbericht, aus dem die Art der Tätigkeit, der Verlauf des Praktikums, der erreichte Ausbildungsstand und der Bezug zum Studium deutlich werden müssen. Er wird spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt und mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses besprochen. Fachbezogene Praktika vermitteln i.d.R. Kenntnisse im Archivwesen, in historischer Fachinformatik, musealer Praxis, Verlagsarbeit und Kulturmanagement. Darüber hinaus wird die Teilnahme an historischen Exkursionen oder archäologischen Grabungen mit entsprechendem Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses als Praktikum anerkannt. Der Erwerb funktionaler Sprachkenntnisse kann im Umfang von 6 LP in das Modul "Praxis" eingebracht werden. Über die Wahl der Praktikumstelle und die abschließende Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch Recherche, Aneignung und Vertiefung von Kontext- und Basiswissen anhand selbständigen Quellen- und Literaturstudiums.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend in Form von Modulprüfungen oder Modulteilprüfung angeboten.
- (2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfungen möglich; Referate können als mündliche Prüfungsleistung gelten), schriftliche Prüfung (Klausuren, Hausarbeiten, Berichte über Exkursionen und Praktika, Buchbesprechungen). Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 90 Minuten, die Dauer einer mündlichen Vorlesungsprüfung 20 Minuten.
- (3) Die schriftliche Ausdrucksfähigkeit stellt neben dem mündlichen Vortrag (Referat) eine wesentliche Kompetenz dar. Sie wird durch Hausarbeiten geübt und durch die M.A.-Thesis

nachgewiesen. Mindestens drei Hausarbeiten müssen zu ausgewählten Themenstellungen aus Hauptseminaren der Forschungsmodule geschrieben werden. Sie werden durch die Lehrenden betreut und bewertet. Der Umfang einer Hausarbeit soll 20-25 DIN A4-Seiten (entsprechen ca. 30.-40.000 Anschlägen) betragen.

- (4) Mehr als zweimaliges Fehlen bei Lehrveranstaltungsterminen stellt den Lernerfolg in Frage und führt in der Regel zur Nichtzulassung zur Prüfung. Näheres regelt § 14 Abs. 6.
- (5) Im Übrigen gilt § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 10 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Die Bachelor- und die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Zahl der Prüfungselemente, die die Gesamtheit der Bachelor- oder Masterprüfung bilden, soll sechs im Semester nicht übersteigen. Bei Studiengängen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits akkreditiert sind oder für die ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet wurde, kann von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden. Eine Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine modularisierte Zwischenprüfung statt. Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung für die Zwischenprüfung zu absolvieren sind, bestanden sind.
- (2) In der Bachelor- oder Masterordnung ist für jedes Modul zu beschreiben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- durch Projektarbeiten zu erbringen.
- (3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben
- (4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit (M.A.-Thesis) wird der Nachweis erbracht, dass die Kandidatin/der Kandidat fähig ist, ein historisches Thema unter Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Themenstellung der M.A.-Thesis kann aus einem von der Absolventin/dem Absolventen erfolgreich besuchten Hauptseminar abgeleitet sein.
- (2) Die Anmeldung zur M.A.-Thesis im Masterstudiengang "Geschichte" kann erfolgen, wenn das Modul "Recherche" erfolgreich abgeschlossen ist.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Betreuerin/Prüferin oder dem Betreuer/Prüfer dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und kann von diesem frühestens im 3. Semester vergeben werden. Die M.A.-Thesis ist innerhalb von fünf Monaten nach der Themenstellung

zu verfassen und sollte einen Umfang von ca. 80 Textseiten (entspr. ca. 120.000-136.000 Anschlägen) nicht wesentlich überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewähren. Für die M.A.-Thesis werden 24 Leistungspunkte vergeben.

(4) Weiteres regelt § 11 Abs. 5 ff. Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

- (5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" gemäß § 16 bewertet.
- (11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.
- (12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.
- (13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von § 12 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 12 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von § 13 Allgemeine Bestimmungen.

<u>Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:</u>

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemein-

§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit möglich. Die Termine sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, werden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung abgehalten. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt.
- (3) Zu Prüfungen muss sich die/der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt i.d.R. in der vierten Woche vor Ende der Vorlesungszeit. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung, die in der Form eines Referats erfolgen, geschieht in der Regel in der ersten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll. Die Termine sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Für die Wiederholung von Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzulegen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (4) Die Meldung zu einer Prüfung gilt gleichzeitig als Meldung zur Wiederholungsprüfung, sofern die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht besteht. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer/der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfung, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.
- (5) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfung können nicht wiederholt werden.
- (6) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat und wer regelmäßig an den Veranstaltungen des jeweiligen Moduls teilgenommen hat, da die regelmäßige Teilnahme Grundlage für den angestrebten Kompetenzerwerb ist. Regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen versäumt wurden; Ausnahmen liegen im Ermessen der Lehrenden.
- (7) Für alle Importmodule findet abweichend von der vorliegenden Masterordnung die Studienund Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.
- (2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

a	b	c
Note	Definition	Punkte
sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittli- chen Anforderungen liegt	12, 11, 10
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9 ,8, 7
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den An- forderungen genügt	6, 5
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4, 3, 2, 1

- (3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktewerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin

vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

- (5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.
- (6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.
- (7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note
 - A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben
 - B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
 - C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
 - D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
 - E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
 - FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"
 - F = "nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich".

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten- Punkte	Dezimal- noten	12,4 12,3 12,2	1,6	9,4 9,3 9,2	2,6	6,4 6,3 6,2	3,6
15 14,9		12,1 12,1 12 11,9	1,7	9,1 9 8,9	2,7	6,1 6 5,9	3,7
14,8 14,7 14,6	1,0	11,8 11,7 11,6	1,8	8,8 8,7 8,6	2,8	5,8 5,7 5,6	3,8
14,5 14,4 14,3	1,1	11,5 11,4 11,3	1,9	8,5 8,4 8,3	2,9	5,5 5,4 5,3	3,9
14,2 14,1 14		11,2 11,1 11	2,0	8,2 8,1 8	3,0	5,2 5,1 5	4,0
13,9 13,8 13,7	1,2	10,9 10,8 10,7	2,1	7,9 7,8 7,7	3,1	4,9 4,8 4,7	
13,6 13,5 13,4	1,3	10,6 10,5 10,4	2,2	7,6 7,5 7,4	3,2	4,6 4,5 4,4	
13,3 13,2 13,1	1,4	10,3 10,2 10,1	2,3	7,3 7,2 7,1	3,3	4,3 4,2 4,1	5,0
13 12,9 12,8		10 9,9 9,8	2,4	7 6,9 6,8	3,4	4 3,9 3,8	
12,7 12,6 12,5	1,5	9,7 9,6 9,5	2,5	6,7 6,6 6,5	3,5	3,7 3,6 usw.	

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 17 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studiengangs eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.
- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wie-

derholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches regelt § 19 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bacheloroder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.
- (2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Magister/Magistra Artium / Master of Arts (M.A.) mit Benennung des jeweiligen Schwerpunktes im Zeugnis verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 Allgemeine Bestimmungen möglich.

Textauszug aus § 22 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 Allgemeine Bestimmungen ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24 Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Geschichte" am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 14.12.2009

gez.

Prof. Dr. Eckart Conze

Dekan des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Importmodule aus Begleitfächern zum Masterstudiengang

Es müssen Importmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden. Importmodule für den Masterstudiengang "Geschichte" können aus folgenden Fächern bzw. Studiengängen gewählt werden, sofern diese als modularisierte Studiengänge angeboten werden:

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge, aus denen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung Module im Rahmen des Master-Studiengangs "Geschichte" studiert werden können. Für aus den benannten Studiengängen gewählte Module finden die Regelungen der Studienund Prüfungsordnungen sowie ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung. Der Katalog kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden (§ 6 Abs. 2) und wird in Form einer Studienbroschüre auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Studierenden wird empfohlen, bei Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen (vgl. § 6 Abs. 2).

Für die wählbaren Importmodule gelten gemäß § 10 Abs. 4 *Allgemeine Bestimmungen* die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden. Die wählbaren Module sind mithin nur nach Maßgabe der Bedingungen des anbietenden Studiengangs bzw. des Studienfeldes studierbar.

Fach	Im Rahmen des Studiengangs / der Studiengänge
Ägyptologie	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Altorientalistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Anglistik / Amerikanistik	Anglophone Studies (B.A.)
Betriebswirtschaftslehre (BWL	Wirtschaftswissenschaften: BWL (M.Sc.), Europa: Integration und Globalisierung (EIGL), (M.A.); Economic Change in the Arab Regi- on (ECAR)
Biologie	Biologie (B.A.)
Erziehungswissenschaft	Erziehungswissenschaft (B.A.)
Europäische Ethnologie	Europäische Ethnologie (M.A.)
Evangelische Theologie	Evangelische Theologie (Staatsexamen)
Französisch	Romanische Philologie (B.A.)
Friedens- und Konfliktforschung	Friedens- und Konfliktforschung (M.A.)
Geographie	Geographie (M.A.)
Germanistik, Deutsche Philologie	Germanistische Linguistik (M.A.); Deutsche Literatur (M.A.)
Geschichte	Geschichte der Internationalen Politik (M.A.) / Europäische Wirtschaftsgeschichte (M.A.)
Gräzistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Grafik und Malerei	Grafik und Malerei (M.A.)
Historisch-Vergleichende Sprachwissen- schaft	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Indologie	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)

Informatik	Informatik (M.Sc.)
International Development Studies (MA)	International Development Studies (M.A.)
Italienisch	Romanische Philologie (B.A.)
Japanologie	Japanwissenschaften (B.A., auslaufend)
Katalanisch	Romanische Philologie (B.A.)
Katholische Theologie	Katholische Theologie (Staatsexamen)
Keltologie	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften
	(B.A.)
Klassische Archäologie	Klassische Archäologie (M.A.); Geoarchäologie
	(M.Sc.)
Klassische Philologie	Antike in Europa (B.A.)
Kunstgeschichte	Kunstgeschichte (M.A.)
Latinistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften
	(B.A.)
Musik	Musikgeschichte (M.A.)
Orientwissenschaft	Orientwissenschaft ("Orientzentrum" / CNMS)
Philosophie	Philosophie (B.A.)
Politik	Politikwissenschaften (M.A.)
Portugiesisch	Romanische Philologie (B.A.)
Psychologie	Psychologie (Diplom)
Religionswissenschaft	Religionswissenschaft (M.A.)
Semitistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften
	(B.A.)
Sinologie	Sinologie (auslaufend)
Soziologie	Soziologie (M.A.)
Spanisch	Romanische Philologie (B.A.)
Völkerkunde	Völkerkunde (M.A.)
Volkswirtschaftslehre (VWL)	Wirtschaftswissenschaften:
	Volkswirtschaftslehre (M.Sc), Europa: Integration
	und GloB.A.lisierung (EIGL), (M.Sc.)
Vor- und Frühgeschichte	Prähistorische Archäologie (M.A.); Geoarchäologie
	(M.Sc.)

Anhang 2: Modulübersicht

Modul	Semester	Veranstaltungen	LP
Drei Forschungsmodule	1.–3.	1 Vorlesung (VL)	3
(à 12 LP)		1 Hauptseminar (HS)	9
		(Summe Modul)	12
		(Total)	36
Historische	1.–3.	1 Vorlesung (VL)	3
Grundwissenschaften		2 Übungen (UE)	6
		(Summe Modul)	9
Theorie und Methoden	1.–2.	3 Übungen (UE), wahlweise 2 UE + 1 For-	9
		schungskolloquium (FK) oder 1 UE + 2 FK	
		(Summe Modul)	9
Praxis	1.–2.	Praktikum/Grabung/Exkursion/2 UE	6
		(Summe Modul)	6
Recherche	3.	(Summe Modul)	6
M.AThesis	3./4.	(Summe Modul)	24
Disputation	4.	(Summe Modul)	6
Importmodule	1.–3.	(Summe Module)	24
Summe:			120

Übersicht Forschungsmodule

Alte Geschichte	Mittelalterliche Geschichte	Neuere und Neu	este Geschichte	
Griechische Geschichte	Mittelalterliche Geschichte bis 1100	Frühe Neuzeit	Wirtschafts- und	
Römische Geschichte	Mittelalterliche Geschichte seit 1100	Neueste Geschichte	Sozialgeschichte	

Anhang 3: Modulbeschreibungen

Forschungsmodule

In den Lehrveranstaltungen der Forschungsmodule wird der im Baccalaureusstudiengang vermittelte Lehrinhalt aufgenommen sowie methodisch und inhaltlich vertieft.

Alte Geschichte

Modulbezeichnung	Forschungsmodul Alte Geschichte I
	Griechische Geschichte
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Die VL vertieft die Kenntnis von Strukturen und Ereignissen im Bereich der griechischen Geschichte, insbesondere der Geschichte des klassischen Griechenland, und die Fähigkeit, diese zu vermitteln. Das HS dient der Vermittlung von Orientierungswissen sowie vertiefter Kenntnis der griechischen Geschichte, insbesondere der Geschichte des klassischen Griechenland, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge, geübt werden die Anwendung von Methoden der Alten Geschichte, Quelleninterpretation sowie eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in Diskussion, mündlichem Vortrag und schriftlicher Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.
Lehr- und Lernformen/	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die Teil-	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prü-
nahme	fungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Trans-
	fermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch eine Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht.

Modulbezeichnung	Forschungsmodul Alte Geschichte II
	Römische Geschichte
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Die VL vertieft die Kenntnis von Strukturen und Ereignissen im Be-
	reich der römischen Geschichte, insbesondere der Geschichte der Kai-
	serzeit, und die Fähigkeit, diese zu vermitteln.
	Das HS dient der Vermittlung von Orientierungswissen sowie vertiefter
	Kenntnis der römischen Geschichte, insbesondere der Kaiserzeit, ihrer
	Probleme und Wirkungszusammenhänge, geübt werden die Anwen-

	dung von Methoden der Alten Geschichte, Quelleninterpretation sowie eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in Diskussion, mündlichem Vortrag und schriftlicher Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.
Voraussetzungen für die Teil-	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prü-
nahme	fungsordnung.
Lehr- und Lernformen/ Veran-	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
staltungstypen	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Ver-	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgrei-
gabe von Leistungspunkten	che Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche
	Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur
	über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am
	HS durch eine Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h
	Prüfungsvorbereitung: 30h
	Summa summarum: 90h = 3 LP
	HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h
	Vorbereitung Referat: 40h
	Selbststudium: 50h
	Arbeit an Hausarbeit: 120h
	Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der Homepage
	des Fachbereichs veröffentlicht.

Mittelalterliche Geschichte

Modulbezeichnung	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte I
-	Bis 1100
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul vertieft die im Baccalaureusstudiengang erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der früh- und hochmittelalterlichen Geschichte anhand grundlegender Strukturen der mittelalterlichen Geschichte. Die VL dient der Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen, während im HS die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten im Vordergrund steht.
Lehr- und Lernformen/Ver- anstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch eine Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h

	Summa summarum: 90h = 3 LP
	HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h
	Vorbereitung Referat: 40h
	Selbststudium: 50h
	Arbeit an Hausarbeit: 120h
	Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der Homepage
	des Fachbereichs veröffentlicht.

Modulbezeichnung	Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte II
	Seit 1100
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul vertieft die im Baccalaureusstudiengang erworbenen
	Kenntnisse auf dem Gebiet der hoch- und spätmittelalterlichen Ge-
	schichte anhand grundlegender Strukturen. Die VL dient der Vermitt-
	lung von exemplarischem Überblickswissen, während im HS die ange-
	leitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten im
	Vordergrund steht.
Lehr- und Lernformen/ Veran-	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
staltungstypen	
Voraussetzungen für die Teil-	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prü-
nahme	fungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Trans-
	fermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Ver-	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgrei-
gabe von Leistungspunkten	che Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche
	Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur
	über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am
	HS durch eine Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h
	Prüfungsvorbereitung: 30h
	Summa summarum: 90h = 3 LP
	HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h
	Vorbereitung Referat: 40h
	Selbststudium: 50h
	Arbeit an Hausarbeit: 120h
	Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der Homepage
	des Fachbereichs veröffentlicht.

Neuere und Neueste Geschichte

Modulbezeichnung	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I
	Frühe Neuzeit
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul vertieft die im Baccalaureusstudiengang erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Frühneuzeitlichen Geschichte anhand grundlegender Strukturen. Die Vorlesung dient der Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen, während im Hauptseminar die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten im Vordergrund steht.

Lehr- und Lernformen/	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die Teil-	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prü-
nahme	fungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Trans-
	fermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Ver-	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgrei-
gabe von Leistungspunkten	che Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche
	Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur
	über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am
	HS durch eine Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h
	Prüfungsvorbereitung: 30h
	Summa summarum: 90h = 3 LP
	HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h
	Vorbereitung Referat: 40h
	Selbststudium: 50h
	Arbeit an Hausarbeit: 120h
	Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der Homepage
	des Fachbereichs veröffentlicht.

Modulbezeichnung	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II
	Neueste Geschichte
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul vertieft die im Baccalaureusstudiengang erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Neuesten Geschichte anhand grundlegender Strukturen. Die Vorlesung dient der Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen, während im Hauptseminar die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten im Vordergrund steht.
Lehr- und Lernformen/ Veran- staltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Ver-	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgrei-
gabe von Leistungspunkten	che Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch eine Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester

Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der Homepage
	des Fachbereichs veröffentlicht.

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Modulbezeichnung	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul vertieft die im Baccalaureusstudiengang erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Neueren und Neuesten Geschichte anhand grundlegender Strukturen. Die VL dient der Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen, während im HS die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten im Vordergrund steht.
Lehr- und Lernformen/	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die Teil-	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prü-
nahme	fungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch eine Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studiengestaltung 1 oder 2 Semester
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht.

Modulbezeichnung	Historische Grundwissenschaften
Leistungspunkte	9 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen in den Historischen Grundwissenschaften, die dem Forscher den erfolgreichen Umgang mit ungedruckten und mit nichtschriftlichen Quellen aller Epochen ermöglichen und so die Grundlage für eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit allen Quellengruppen darstellen. Die VL macht die Studierenden epochenübergreifend mit den Historischen Grundwissenschaften (Paläographie, Epigraphik, Papyrologie, Diplomatik, Numismatik, Sphragistik, historische Bildkunde, historische Kartographie, historische Statistik, historische Fachinformatik) vertraut. In der UE wird der Umgang mit den entsprechenden Quellen geübt.
Lehr- und Lernformen / Ver- anstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS) und 2 Übungen (4 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen wird jeweils durch ein Referat, eine kleinere schriftliche Arbeit, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Die Vorlesung findet jedes 2. Semester statt, Übungen werden jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP je UE: Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung: 60h Erarbeitung Referat, Thesenpapier bzw. Präsentation: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP Summa summarum (2 UE): 180h = 6 LP
Dauer des Moduls	max. 3 Semester
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht.

Modulbezeichnung	Theorie und Methoden
Leistungspunkte	9 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Erarbeitung grundlegender theoretischer Zusammenhänge und erkenntnistheoretischer Voraussetzungen, durch die eine erfolgreiche Einbettung des eigenen Forschens in die aktuellen Strömungen der Geschichtswissenschaft gewährleistet werden soll. Es dient gleichzeitig der Anleitung der Studierenden zum eigenständigen praktischen Umgang mit den Quellengruppen der Geschichte und den hermeneutischen Methoden. Darüber hinaus ist hier der Platz, die Studierenden mit Bereichen der sektoralen Geschichte (z.B. Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historiographie, Geistesgeschichte, Landesgeschichte, Rechtsgeschichte) vertraut zu machen. Im Rahmen der Übungen werden die Studierenden einerseits mit den grundlegenden Theorien der Geschichtswissenschaft und ihrer praktischen Anwendung vertraut gemacht. Andererseits werden aktuelle Probleme und Tendenzen der Forschung (z.B. Kulturgeschichte, Genderstudies etc.) thematisiert.

	Zudem werden die Studierenden in die grundlegende Hermeneutik der historischen Quellengruppen (Literatur, insbesondere Historiographie) eingeführt und lernen fragend-entwickelndes Lernen, Ideologiekritik, Inhaltsanalyse, Interpretation, Diskussion von Forschungskontroversen. In den Übungen stehen Referieren historischen Wissens, Kritik an historischen Aussagen und Behauptungen, Diskussion von Forschungskontroversen, Anfertigung historischer Vorträge auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur, Interpretation historiographischer und dokumentarischer Quellen sowie Narrativierung von Ereignisbeschreibungen im Vordergrund.
Lehr- und Lernformen/ Veran- staltungstypen	3 Übungen, wahlweise 2 Übungen + 1 Forschungskolloquium (6 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen wird jeweils durch ein Referat, eine kleinere schriftliche Arbeit, eine Buchbesprechung, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	je UE/FK: Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung: 60h Erarbeitung Referat, Thesenpapier bzw. Präsentation: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP; Summa summarum (3 UE): 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	2 Semester
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht.

Modulbezeichnung	Praxis
Leistungspunkte	6 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul dient der außeruniversitären Berufsfelderkundung. Durch
	einen exemplarischen Einblick in Berufsfelder für Historiker sollen in
	einem frühen Stadium Berufsperspektiven eröffnet werden. Ausdrück-
	lich sind hier Praktika bei öffentlichen Institutionen wie Museen, Ar-
	chiven, städtischen Kulturämtern und privatwirtschaftlichen Institutio-
	nen wie Verlagen und anderen Firmen erwünscht, die im weiten Sinne
	Berufsperspektiven für Studierende mit in einem historischen Studium
	erworbenen Kernkompetenzen eröffnen. Zudem wird die Teilnahme an
	archäologischen Grabungen bzw. Surveys und/oder historischen Exkur-
	sionen anteilig als Praktikum anerkannt. Gegebenenfalls kann das Prak-
	tikum durch zwei Übungen (z.B. historische Fachinformatik) aufgrund
	einer Entscheidung des Prüfungsausschusses substituiert werden, wobei
	hierzu auch Lehrveranstaltungen zählen können, die dem Erwerb funk-
	tionaler Sprachkenntnisse dienen.
Lehr- und Lernformen/ Veran-	Praktikum oder Teilnahme an einer archäologischen Grabung/Survey
staltungstypen	(Mindestdauer jeweils 4 Wochen; vgl. Anlage 5) oder 2 Übungen oder
	2 Lehrveranstaltungen zum Erwerb funktionaler Sprachkenntnisse.
	Praktikum oder Grabung können anteilig durch eine mehrtägige Exkur-
	sion substituiert werden.
Voraussetzungen für die Teil-	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prü-
nahme	fungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang "Geschichte".
Voraussetzungen für die Ver-	Die überprüfte regelmäßige Wahrnehmung und Zertifizierung des Prak-

gabe von Leistungspunkten	tikums. Die erfolgreiche Durchführung wird durch einen Praktikums- oder Exkursionsbericht nachgewiesen (vgl. Anlage 5). Wird das Prakti- kum durch zwei Übungen substituiert, wird die erfolgreiche Teilnahme jeweils durch ein Referat, eine kleinere schriftliche Arbeit, eine Buch- besprechung, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	PR: Vorbereitung, Anwesenheit: 160h in vier Wochen nach Maßgabe der jeweiligen Institution Praktikumsbericht: 20h Summa summarum 180h = 6 LP; Exkursion (Vorbereitung, Teilnahme, Exkursionsbericht): Summa summarum: 90h = 3 LP (bei 2-3-tägiger Exkursion) bzw. 180h = 6 LP (bei 5-6-tägiger Exkursion); je UE: Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung: 60h Erarbeitung Referat, Thesenpapier bzw. Präsentation: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP Summa summarum (2 UE): 180h = 6 LP
Dauer des Moduls	4 Wochen / 1 Semester
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht.

Modulbezeichnung	Recherche					
Leistungspunkte	6 LP					
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Recherchemodul (RM) dient der vertieften Schwerpunktsetzu:					
	innerhalb des Studiengangs "Geschichte" und der Themenfindung für die M.AThesis.					
Lehr- und Lernformen/ Veran-	Archiv- und Bibliotheksrecherchen sowie selbständige Lektüre unter					
staltungstypen	Anleitung des Betreuers oder der Betreuerin.					
Voraussetzungen für die Teil-	Erfolgreicher Abschluss von zwei der drei Forschungsmodule.					
nahme						
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang "Geschichte".					
Voraussetzungen für die Ver-	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgrei					
gabe von Leistungspunkten	che Präsentation des erarbeiteten Konzeptes für die M.AThesis u					
	dessen Überprüfung durch den jeweiligen Betreuer der Abschlußarbeit.					
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.					
Turnus des Angebots	Jedes Semester					
Arbeitsaufwand	Literaturrecherche, Lektüre von Quellen und Sekundärliteratur: 180h =					
	6 LP					
Dauer des Moduls	Das Modul sollte innerhalb des 3. Fachsemesters absolviert werden.					
Modulverantwortung	Die für den gewählten fachlichen Schwerpunkt vorgesehenen Betreuer					
	oder Betreuerinnen.					

Modulbezeichnung	M.AThesis
Leistungspunkte	24 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Erstellung der M.AThesis bildet den Abschluss des Masterstu-
	diengangs "Geschichte" und soll die Fähigkeit des Absolventen zur
	angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. In der schriftlichen
	Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenz und die Fä-
	higkeit zur Beurteilung historischer Abläufe unter Beweis gestellt wer-
	den. Es gilt, ein dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntes Thema
	mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbständig wissen-
	schaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten.

Lehr- und Lernformen/ Veran-	Verfassen einer historischen und wissenschaftlich überprüfbaren Dar-				
staltungstypen	stellung auf der Grundlage von Quellen und Forschungsliteratur.				
	1 M.AThesis				
Voraussetzungen für die Teil-	Erfolgreicher Abschluss des Moduls "Recherche".				
nahme					
Verwendbarkeit des Moduls	Abschluß des Masterstudiengangs "Geschichte".				
Voraussetzungen für die Ver-	Selbständige Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit zu				
gabe von Leistungspunkten	einem Thema aus dem Bereich der Geschichte innerhalb von 5 Mona-				
	ten. Umfang der Arbeit ca. 80 Seiten bzw. 120.000 bis 136.000 Zei-				
	chen.				
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.				
Turnus des Angebots	Jedes Semester				
Arbeitsaufwand	M.AThesis: Literaturrecherche, Lektüre von Quellen und Sekundärli-				
	teratur, Verschriftlichung der Ergebnisse: 720h = 24 LP				
Dauer des Moduls	5 Monate				
Modulverantwortung	Die für den gewählten fachlichen Schwerpunkt vorgesehenen Betreuer				
	oder Betreuerinnen.				

Modulbezeichnung	Disputation				
Leistungspunkte	6 LP				
Inhalte und Qualifikationsziel	In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der M.AThesis sowie ergänzend dazu ein Einzelthema aus einer der M.AThesis fremden Epoche (i.d.R. aus dem Kontext des außerhalb des fachlichen Schwerpunktes der/des Studierenden liegenden Forschungsmoduls) thesenartig zusammengefasst, vorgestellt und öffentlich verteidigt werden. Die Disputation umfasst die Vorstellung der Hauptthesen der M.AThesis sowie eines weiteren Themas aus einer zweiten Epoche in einem fünfzehnminütigen Vortrag, anschließende öffentliche Verteidigung der Thesen bei kritischer Befragung durch Mitglieder der Lehreinheit Geschichte. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.				
Lehr- und Lernformen/ Veran-					
staltungstypen	teidigung der Thesen				
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module gemäß § 8.				
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang "Geschichte".				
Voraussetzungen für die Ver-	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist das erfolgrei-				
gabe von Leistungspunkten	che Bestehen der Disputation.				
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.				
Turnus des Angebots	Jedes Semester				
Arbeitsaufwand	Vorbereitung, Verschriftlichung der Thesen, Disputation Summa summarum: 180h ~ 6 LP				
Dauer des Moduls	Das Modul sollte innerhalb des 4. Fachsemesters bzw. spätestens zwei Monate nach Abgabe der M.AThesis absolviert werden.				
Modulverantwortung	Die für den gewählten fachlichen Schwerpunkt vorgesehenen Betreuer oder Betreuerinnen.				

Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Modul Semester	1	2	3	4
Forschungsmodule (36 LP)	12 LP	12 LP	12 LP	
Historische Grundwissenschaften (9 LP)	3 LP	3 LP	3 LP	
Theorie und Methoden (9 LP)	3 LP	6 LP		
Praxis (6 LP)	3 LP	3 LP		
Recherche (6 LP)			6 LP	
M.AThesis (24 LP)				24 LP
Disputation (6 LP)				6 LP
Importmodule (24 LP)	9 LP	6 LP	9 LP	
	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Anhang 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang "Geschichte"

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Masterstudiengang "Geschichte" wird das Absolvieren eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen Dauer empfohlen.
- (2) Die Studierenden des Masterstudiengangs "Geschichte" bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 6 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Archiv- und Bibliothekswesen, historische Recherche und Dokumentation, Museen- und Ausstellungswesen, Verlagswesen, EDV und Medien, Erwachsenenbildung, internationale kulturelle Zusammenarbeit, öffentliche Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Consulting und Management.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs Geschichte aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums eine/n der Modulverantwortlichen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

30

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang "Geschichte" ausgeübt wird.
- (2) Ein Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Der/die betreuende Modulverantwortliche berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten (bzw. 15.000 bis 25.000 Zeichen) vorgelegt, in dem die Praktikumseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.
- (2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumseinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Betreuers bzw. der Betreuerin in der Praktikumseinrichtung,
- den Namen des/der Modulverantwortlichen,

– Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs "Geschichte" ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.